



mit
kommentierter
Rechtsprechung

Das ePaper zum Podcast

beA

IHRE FRAGEN - UNSERE ANTWORTEN

Ausgabe 2

mit
beA-Expertin
Ilona Cosack



präsentiert von

Anwaltspraxis  Wissen

 ReNoSmart

ZAP

Liebe Leserinnen und Leser,

plötzlich war sie da - die aktive Nutzungspflicht des beA ist seit Januar 2022 in Kraft. Seitdem gibt es immer noch viele technische Probleme und Unsicherheiten im Umgang.

Im **2. Halbjahr 2022** haben wir daher erneut zahlreiche Fragen von Ihnen - unserer Leserschaft, gesammelt und an unsere beA-Expertin Ilona Cosack weitergeleitet. Sie finden zudem ausgewählte Rechtsprechung zum beA seit Januar 2022 in dieser Ausgabe!

Eine **Auswahl der Fragen und Antworten** finden Sie nun in diesem ePaper. Das **ePaper** ist das **Begleitmedium** zu unserem gleichnamigen [Podcast „beA: Ihre Fragen – unsere Antworten“](#).

Wir wünschen viel Freude beim Lesen. Lassen Sie uns gemeinsam einige beA-Stolpersteine aus dem Weg räumen.

Impressum

ZAP Verlag – eine Marke der
Juristische Fachmedien Bonn GmbH
vertreten durch
Herrn Uwe Hagemann
Rochusstraße 2-4
D-53123 Bonn
Telefon: 02 28 / 9 19 11 – 62
Fax: 02 28 / 9 19 11 – 66
E-Mail: bea@zap-verlag.de

Juristische Fachmedien Bonn
GmbH ist im Handelsregister des
Amtsgerichts Bonn eingetragen
unter der Registernummer: HRB
20596.
USt.-ID DE294085220.

November 2022

Hinweise

Wir weisen darauf hin, dass wir aufgrund der Leserfreundlichkeit, oftmals auf das Gendern verzichten. Nichtsdestotrotz sprechen wir alle Personen an.

Das ePaper enthält Werbung.

Es gibt die persönliche Meinung unserer Expertin wieder und ersetzt keine Rechtsberatung.

Mehr zum beA

Online:
anwaltspraxis-magazin.de
alles-fuer-renos.de

Print:
[ZAP-Zeitschrift für die Anwaltspraxis](#)
[RENOpraxis](#)

Mitwirkende

beA-Expertin:
Ilona Cosack

Redaktion:
RAin Astrid von Schweinitz
Peggy von Schoenebeck

Produktion:
Julia Schmidt

Präsentiert von

[ReNoSmart](#)
[Anwaltspraxis Wissen](#)
[ZAP](#)

Inhalt

KOLUMNE	7
<i>Meine beA-chtlichen Erfahrungen</i>	8
FRAGEN UND ANTWORTEN	10
I. Versand Nachrichten	11
<i>Adressbuch</i>	11
<i>Versand Nachricht: Eintragen des Empfängers</i>	11
<i>beA-Nachricht ohne Inhalt</i>	11
<i>Dateigröße Anlagen</i>	11
<i>Anhänge im falschen Format versendet</i>	12
<i>Einfache Signatur</i>	12
II. Zustellnachweis Nachricht	12
<i>Zustellnachweis/Übermittlungscode</i>	12
III. Elektronisches Empfangsbekanntnis (eEB)	13
<i>Eingangsdatum eEB</i>	13
<i>Eingang eEB</i>	13
<i>Abgabe des eEB durch ReFa</i>	13

IV. Allgemeine beA-Verwaltung	14
<i>Störung beA</i>	14
<i>Mitarbeitenden-Karten und Softwarezertifikate nach Tausch der RA-Karte</i>	14
<i>qeS ohne Fernsignatur?</i>	15
V. Benutzerverwaltung	15
<i>Rechtsanwalt im Urlaub</i>	15
<i>Kanzleiwechsel</i>	15
<i>Umzug des Rechtsanwalts</i>	16
<i>Rechtsanwalt gibt Zulassung ab</i>	16
VI. Zwangsvollstreckung	17
<i>Vollstreckungstitel und Vollmacht im Original nachsenden?</i>	17
<i>Anforderung der Originale</i>	17
VII. Sonstiges	18
<i>Beratungshilfe: Berechtigungsschein</i>	18
<i>Nutzung des Nachtbriefkastens</i>	18
KOMMENTIERTE RECHTSPRECHUNG	19
I. Elektronisches Dokument/Formwirksame Einreichung	20
<i>Kein Verbot von Umlauten in per beA eingereichten Dokumenten</i>	20

<i>Nutzungspflicht in Verfahren ohne Anwaltszwang?</i>	20
<i>Elektronische Einlegung der Beschwerde: Unzuständiges Gericht; Weiterleitung</i>	20
<i>Elektronisches Dokument: Revisionsbegründung</i>	21
<i>Elektronisches Dokument: Einhaltung der Vorgaben</i>	22
<i>Aktive Nutzungspflicht des beA: Formunwirksame Einreichung eines Schriftsatzes</i>	22
II. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand/Ersatzeinreichung	22
<i>Keine Wiedereinsetzung: Prüfung der gerichtlichen Eingangsbestätigung beim beA-Versand</i>	22
<i>Wiedereinsetzung: Windows-Update und beA</i>	23
<i>Glaubhaftmachung technischer Unmöglichkeit</i>	24
<i>Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung: Technische Gründe</i>	24
III. Signatur	25
<i>Formgerechte Einreichung eines elektronischen Dokuments</i>	25
<i>Versendung mit einfacher Signatur durch eingescannte Unterschrift</i>	26
<i>beBPO: Elektronische Einreichung einer Beschwerdeschrift, Anforderungen an die Signatur</i>	26
IV. Anwaltliche Sorgfaltspflicht	27
<i>Prüfpflicht des Rechtsanwalts</i>	27
<i>Versand leerer Datei statt Berufung</i>	28
V. Gebührenrecht	29
<i>Einreichung per beA: Keine Dokumentenpauschale für Schriftsatzabschriften</i>	29

ReNoSmart

ist da!

Die Online-Bibliothek für
Kanzlei- & Notariatsmitarbeiter



Lassen Sie sich begeistern!

www.renosmart.de



Die erste Online-Bibliothek für ReNos ist da!

Regelungen, Vorgehensweisen, Fristen. In kaum einem anderen Beruf ist es so wichtig, **immer auf dem Laufenden** zu sein, wie in dem der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten.

Wie gehen Sie und Ihre Kanzlei mit dieser Situation um? „Mut zur Lücke“ und hoffen, dass nichts schief geht? Hastig im Internet recherchieren mit der ständigen Unsicherheit, dass die gefundene Information längst veraltet und nicht rechtssicher sein könnte?

Damit ist jetzt Schluss, denn die erste **Online-Bibliothek für ReNos** ist da:

In ReNoSmart finden Sie Ihre benötigten Infos schnell, aktuell und rechtssicher aus über **90 Fachbüchern und 9 Periodika!** ReNoSmart bietet Ihnen **das gesammelte ReNo-Wissen** aus drei Fachverlagen. Vollgepackt mit Themen wie Zwangsvollstreckung, ERV, Abrechnung plus viele weitere Rechtsgebiete und ReNo-Hilfen!

Unsere Module lassen **keine Wünsche offen:**

Bei ReNoSmart können Sie aus vier verschiedenen Modulen wählen. Von der Komplettlösung, die alle ReNoSmart-Inhalte umfasst, bis hin zur maßgeschneiderten Mini-Lösung mit zehn ausgewählten Inhalten – für jede Anforderung gibt es das passende Modul. Welches wählen Sie?

Bestes Angebot

Modul 1:
All inclusive

- Alle Inhalte zu ReFa- & NoFa-Themen
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf bis zu 3 Arbeitsplätzen

€ 39,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 2:
ReFa

- Nur Inhalte für ReFas
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf bis zu 3 Arbeitsplätzen

€ 29,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 3:
NoFa

- Nur Inhalte für NoFas
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf bis zu 3 Arbeitsplätzen

€ 29,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 4:
Wünsch' Dir was!

- 10 Inhalte auswählen
- Laufende Aktualisierung
- Bestseller für Selbstzahler
- Parallele Nutzung auf 1 Arbeitsplatz

€ 10,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 5:
Die RVG-Heldin

- Alle Inhalte zu ReFa- & NoFa-Themen
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf bis zu 3 Arbeitsplätzen
- Smarter Gebührenrechner AGO inklusive
- Kostenfreier Zugang zu RVG-Webinaren

€ 49,-/Monat
zzgl. MwSt.

KOLUMNE



Meine beA-chtlichen Erfahrungen

Wussten Sie eigentlich, dass es beA effektiv schon seit dem 28.11.2016 gibt?

Wer hätte da gedacht, dass der Start der aktiven Nutzungspflicht des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs – besser bekannt als beA – am 1.1.2022 in den Anwaltskanzleien einschlagen würde wie eine Bombe? Absolute Überforderung und Schockstarre auf allen Ebenen.

Der Aufschrei in der Anwaltschaft war sehr groß und einige Anwält:innen haben (vielleicht auch aus Trotz) schon vor der aktiven beA-Pflicht ihre Anwaltszulassung zurückgegeben. Aber auch den ReFas ging der A... auf Grundeis, denn es lag ja förmlich in der Luft, an wem die ganze Organisation dann hängen bleibt.

Es kam also wie es kommen musste

ReFas wurde aufgetragen, sich mit dem beA vertraut zu machen und sich zu informieren, wie denn das eigentlich funktionieren soll. In den Anfangsmonaten des Jahres 2022 gab es sehr viele Unsicherheiten, vor allem im Hinblick auf die Datensicherheit und der Fristwahrung. beA-Seminare boomten und es bildeten sich auf verschiedenen Plattformen Gruppen zum Erfahrungsaustausch – vermehrt fand man da allerdings ReFas vor. Um ehrlich zu sein, finde ich das ziemlich schade, denn es heißt schließlich besonderes elektronisches ANWALTSpostfach und nicht REFApostfach.

Aber wo liegt denn eigentlich das Problem?

Das fragen sich womöglich alle Beteiligten, denn irgendjemand muss es zwangsläufig in die Hand nehmen. Bitte nicht falsch verstehen, wir ReFas sind natürlich für die Organisation der Kanzlei (mit-)zuständig; wenn man allerdings nun noch on top eine IT-Fachkraft wünscht, müsste man ggf. noch einmal über das Gehaltsgefüge sprechen. Vorbeugende Maßnahmen zur beA-Nutzung wie Handlungsanweisungen für „Was mache ich bei einem Stromausfall?“ bis hin zu „Darf es auch der Azubi?“ sollten Hand in Hand von Anwält:innen und ihren Mitarbeitenden geklärt werden.

Nicht zu vergessen die Themen wie Vertretung von Anwält:innen, Urlaubsabwesenheit und die Nutzung und Verwahrung des eigenen PINs. Wie oft mir schon berichtet wurde, dass die ReFa mit dem PIN der Anwältin/des Anwalts hantiert und auch versendet – bitte nicht, auf gar keinen Fall!



Daniela Schönert

Wenn wir schon einmal beim Thema Azubis sind

Ich vermisse dieses Thema sehr im Lehrplan. Denn auch wenn beA nun Pflicht ist und die Kanzleien dafür Sorge zu tragen haben, dass den Azubis das beA in der Praxis nahegebracht wird, fehlen mir ein paar Stunden dazu im Berufsschulunterricht.

Als wären nicht schon alle Gemüter erhitzt genug

Jetzt kommt auch noch die Justiz daher und meint, dass für sie natürlich ganz andere Spielregeln gelten – erst ab 1.1.2026 sollen alle Gerichte mit der elektronischen Akte arbeiten. Ist doch ein Träumchen, oder? Denn wer liebt nicht den sog. Medienbruch, den ich gern einmal anhand eines Beispiels verdeutliche. Für mein Verständnis ist beA nur dann sinnvoll, wenn es alle Beteiligten gleich nutzen. Leider sind viele Gerichte noch nicht so weit. Es geschieht also folgendes Schauspiel: Man bekommt eine Verfügung mit Stellungnahmefrist vom Gericht samt Schriftsatz der Gegenseite in Papierform, samt Empfangsbekanntnis in Papierform. Hier stellt sich schon die erste Frage – „Wie sende ich das übersandte Empfangsbekanntnis denn nun zurück?“ – in der Anfangszeit ein Riesendrama! Nachdem man diese Frage abgeklärt hat, fertigt der Anwalt seine Stellungnahme innerhalb der Frist an. Aber halt: Gibt es nicht eine

beA-Pflicht? Genauso ist es. Also muss der Frist-Schriftsatz nun auch per beA versandt werden. Gesagt getan, Frist gewahrt. Wirklich? Auch da gab es in der Anfangszeit sehr große Unsicherheit. Um dem Ganzen dann noch die Krone aufzusetzen, drückt das Gericht in der Poststelle nun unseren eingereichten Schriftsatz aus, vorausgesetzt, dass der Poststellen-Drucker überhaupt noch bei dieser ganzen Ausdruckerei mitmacht. Denn auch das ist bei den Gerichten ein Riesenproblem. Es wird also fleißig bei Gericht ausgedruckt und vorgelegt, damit es dann der Gegenseite zur Stellungnahme erneut per Post zugestellt wird, welche dann wieder alles per beA einreichen wird – Medienbruch at its finest.

Die Poststellen der Gerichte sind überlastet, da größtenteils alles noch ausgedruckt und vorgelegt werden muss. Nach einem Telefonat mit der Poststelle eines größeren Landgerichts wurde mir von der Mitarbeiterin mitgeteilt, dass man heute etwas „unpässlich“ sei, da der Drucker der Poststelle ausgefallen ist und der gesamte beA-Eingang des halben Tages (es war kurz nach Mittag) – über 1.000 beA-Eingänge (!) – nicht gedruckt werden konnte. Man lasse sich die Zahl mal auf der Zunge zergehen, an den enormen Papierverbrauch darf

man gar nicht erst denken! Natürlich bringt es nun nichts, auf die Gerichtsmitarbeiter zu schimpfen und sich bei denen zu beschweren, denn auch diese hätten es sicher gern leichter und würden auch lieber digitaler arbeiten.

Nun hilft natürlich alles Jammern nichts

Wir müssen nun mit beA leben und eigentlich ist es ja auch kein Hexenwerk. beA kann vieles erleichtern, sofern man gewillt ist, sich mit der digitalen Welt anzufreunden und sich darauf einzulassen. Natürlich sollte man weiterhin ein „Was wäre, wenn?“ im Hinterkopf haben, denn die Abhängigkeit von funktionierender Technik ist auf jeden Fall da. Mit Stromausfällen, Funktionsstörungen oder auch der technischen Ausstattung der eigenen Kanzlei sollte man sich (und damit meine ich alle Mitarbeitenden einer Kanzlei) auf jeden Fall einmal beschäftigen.

Auch darf man gern einmal auf die eigenen Azubis hören, denn diese haben sehr brauchbare Ideen zur Digitalisierung einer Kanzlei. Sie gehören schließlich zu der Generation, die den Umgang mit der digitalen Welt quasi mit dem ersten Atemzug inhaliert hat!

Daniela Schönert, ReFa, gepr. Sachb. ZV

Anzeige



Ich bin eine beA
(besonders engagierte
Arbeitskraft)

www.alles-für-ReNos.de

FRAGEN UND ANTWORTEN



I. VERSAND NACHRICHTEN

Adressbuch

Es gibt Adressen, die – obwohl im Adressbuch gespeichert – nicht erscheinen und immer wieder neu hinzugefügt werden müssen. Haben Sie einen Tipp, wie es besser funktionieren könnte?

Ilona Cosack: Das Adressbuch ist nutzerbezogen, d.h. die dort gespeicherten Adressen beziehen sich auf den jeweiligen angemeldeten Benutzer.

Ist also die Rechtsanwältin am beA angemeldet, ist ihr Adressbuch nicht identisch mit dem Adressbuch der Mitarbeitenden.

Versand Nachricht: Eintragen des Empfängers

Bei Angabe z.B. Jobcenter XY oder Rechtsanwalt XY erscheint der Hinweis: „Bitte wählen Sie eine Justizbehörde für Ihren Strukturdatensatz aus“. Was ist hier zu tun?

Ilona Cosack: Jobcenter haben ein beBPo, ein besonderes elektronisches Behördenpostfach, Rechtsanwälte ein beA, ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach. Mit dem Strukturdaten-

satz werden automatisch die für die Justiz maschinenlesbaren Datensätze erstellt (xjustiz.html). Verwenden Sie im Pflichtfeld „Justizbehörde“ den ganz oben befindlichen Eintrag „Unbekannt“.

beA-Nachricht ohne Inhalt

Kanzlei sendet beA-Nachricht an Gericht mit Anlagen – Gericht ruft an und meint die beA-Nachricht wäre leer. Wer hat nun Recht?

Ilona Cosack: Die Frage ist ohne Rückfrage nicht zu beantworten. Was ist mit Nachricht gemeint? Das Nachrichtenfeld oder beigefügte Dokumente? Die gesendete Nachricht ist zu exportieren. Im Protokoll „export.html“ ergeben sich die bei-

gefügten Anhänge „Schriftsatz“, „Anlagen“ und der Strukturdatensatz „xjustiz.html“ und ggf. auch die qualifizierte elektronische Signatur (p7s intern bzw. pkcs7 bei externer Signatur).

Dateigröße Anlagen

Wie hat man vorzugehen, wenn man sehr viele große Anlagen hat, die die Dateigröße einer Nachricht sprengen (konkret über 300 Anlagen/Baurecht)?

Ilona Cosack: Seit dem 1.4.2022 wurden Anzahl und Volumen erhöht: 200 Dateien und höchstens 100 MB sind bis 31.12.2022 möglich. Ab 1.1.2023 bis zum 31.12.2023 werden 1.000 Dateien und 200 MB möglich sein. Entweder wird die Nachricht aufgeteilt oder man versendet nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 der 2. ERVB 2022 eine DVD oder CD.

Achtung: ein USB-Stick ist nicht zulässig!



Weitere Antworten gibt es auch in unserem Podcast „beA: [Ihre Fragen - unsere Antworten](#)“

Anhänge im falschen Format versendet

Was passiert, wenn Anhänge im falschen Format angehängt werden?

Ilona Cosack: Im Zweifel wird die Einreichung nicht wirksam sein. Prüfen Sie vor dem Versand und rechtzeitig vor Fristablauf, ob die Dokumente der 2. ERVB 2022 entsprechen: PDF einschließlich PDF 2.0, PFD/A-2 oder PFD/UA. TIFF Version 6.

Einfache Signatur

Immer wieder hört man davon, dass es zu Problemen kommt, wenn der Rechtsanwalt nur einfach signiert, d.h. die Gerichte die Schriftsätze, die einfach signiert sind, nicht als formwirksam eingegangen akzeptieren. Sollte man daher zur Sicherheit immer qualifiziert signieren? Warum wird die einfache Signatur nicht akzeptiert?

Ilona Cosack: Der Gesetzgeber hat mit dem beA den sicheren Übermittlungsweg für Anwälte freigegeben, wenn diese selbst mit ihrer beA-Karte an ihrem beA angemeldet sind und auch selbst die Nachricht versenden. Sobald ein Mitarbeiter der versendet oder man als Vertretung fungiert, ist zwingend eine qeS erforderlich. Des Weiteren gibt es Ausnahmen, bei denen eine eeS nicht ausreicht, sodass es m.E. immer sinnvoll ist, eine qeS zu verwenden.

II. ZUSTELLNACHWEIS NACHRICHT

Zustellnachweis/Übermittlungscode

Ich habe eine Frage zum Zustellnachweis an Gerichte: Was ist denn eigentlich der rechtsgültige Zustellnachweis für eine Nachricht? Dieses Feld bzw. die Angaben bei „Übermittlungscode“ und „Zugegangen“ unter „Nachricht gesendet“ oder muss tatsächlich jedes Mal mit der Lupe die vollständige Zustellantwort aufgerufen werden? Oder muss über die Signaturprüfung des Felds „Zusammenfassung“ und „Struktur“ geprüft werden?

Nachrichtentext				
Empfänger	Übermittlungscode	Meldungstext	OSCI-Nachrichten-ID	Zugegangen
Amtsgericht Frankfurt am Main (60313 Frankfurt am Main)	0800	Auftrag ausgeführt, Dialog beendet	egvp2.hessen.de_16595349751116007702831494177376	03.08.2022 15:56

Ilona Cosack: Der erste Schritt ist, dass Sie im Ordner „Gesendet“ überprüfen, dass dort beim Empfänger der Meldetext „Auftrag ausgeführt, Dialog beendet“ (des Öffteren erscheint dieser Text auch in Englisch) und bei „Zugegangen“ das korrekte Datum mit Uhrzeit steht. Danach wird die Nachricht exportiert. Prüfen Sie sodann in der ZIP-Datei

die Datei „export.html“: Sind alle Anlagen bei Gericht eingegangen? Unter „Anhänge“ werden die Dateien mit dem Anhangstyp aufgeführt. Und bei „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ wiederholt sich der Meldetext mit dem Eingangsdatum beim Justizserver. Bei Status muss der Hinweis „kein Fehler“ stehen.

III. ELEKTRONISCHES EMPFANGSBEKENNTNIS (eEB)

Eingangsdatum eEB

Welches Datum wird als Eingangsdatum auf dem eEB angegeben? Das Datum des tatsächlichen Eingangs oder das Datum des Tages, an dem die Rechtsanwältin den Eingang gesehen hat?

Ilona Cosack: Beim eEB bestimmt die Rechtsanwältin das Datum der Kenntnisnahme selbst. Beachten Sie die Rechtsprechung des BGH (Beschl. v.12.9.2019 – IX ZB 13/19), wonach sichergestellt sein muss, dass das eEB erst dann unterzeichnet

und zurückgesendet werden darf, wenn sichergestellt ist, dass die Frist tatsächlich im Fristenkalender eingetragen worden ist. Es gehört kein Eingangsstempel auf das eEB. Das Datum des Eingangs im beA ist unbeachtlich.

Eingang eEB

Wird die Abgabe eines eEB verlangt, ist dies in der Eingangsmaske nicht besonders hervorgehoben, sodass es regelmäßig passiert, dass dies übersehen wird. Haben Sie einen Tipp?

Ilona Cosack: Stellen Sie im Ordner „Posteingang“ mit dem rechts befindlichen Button „Spaltenauswahl“ in der Spalte „aktuelle Auswahl“ den Bereich „eEB“ ganz nach oben. Bestätigen Sie mit „Speichern“.

Dann wird Ihnen zukünftig (benutzerbezogen) das angeforderte eEB mit einem gelben Ausrufezeichen direkt zu Beginn der Zeile dargestellt und kann nicht mehr übersehen werden.

Abgabe des eEB durch ReFa

ReFa trägt für den Rechtsanwalt die Daten für das EB ein und gibt es dann ab. Welche Folgen hätte diese Vorgehensweise, wenn das mal „rauskommt“?

Ilona Cosack: Wenn die ReFa mit ihrer Mitarbeiterkarte angemeldet ist, ist ein Senden der Nachricht nicht möglich, bevor der RA das eEB mit einer qeS signiert. Verwendet die ReFa selbst die Anwaltskarte, liegt ein Verstoß gegen § 26 RAVPV vor.

Die Einreichung ist unwirksam. Die Karte ist kompromittiert, der RA darf seine eigene Karte nicht mehr verwenden, bevor er nicht die PIN geändert hat, so hat bereits am 19.6.2019 das Arbeitsgericht Lübeck entschieden (6 Ca 679/19).

Erfahrungen der Leserschaft mit dem beA:

eEB Kommunikation mit den Gerichten

Erheiternd finden wir immer die Reaktionen der Gerichtsgeschäftsstelle am Telefon, wenn wir angerufen werden, warum wir denn ein eEB abgelehnt haben und es dann heißt: „Ich kann es nicht anders schicken!“ Dann muss man den Mitarbeitenden bei Gericht erklären (!), dass sie das eEB sehr wohl abändern können, aber natürlich nicht den Dateinamen, sondern die Bezeichnung, sodass die Ausrede „Das haben wir so vom Gegner bekommen“ nicht gilt. Am besten ist aber die Antwort des Mitarbeitenden des Gerichts: „Streichen Sie halt das Falsche einfach durch“. Schön – aber wie geht das technisch? Ich kann es definitiv nicht! Die Striche auf dem Bildschirm würden mich auch beim weiteren Arbeiten ziemlich stören!

(Quelle: ReFa)

Eigentlich läuft es erstaunlich gut mit dem beA. Ich hätte gedacht, dass es zu erheblich mehr Überlastungen oder Nichterreichbarkeit des beA-Servers oder zu sonstigen Fehlermeldungen kommt. Bei den Gerichten kommt es immer auf die Kammer an und wie das beA dort genutzt wird. Beim Landgericht Tübingen nutzt eine Kammer z.B. komplett die eAkte und das beA, eine andere Kammer tut dies nicht bzw. es wird alles nach wie vor mit der Post geschickt. Beim Landgericht Frankfurt läuft das ähnlich.

Als nervigstes „Problem“ empfinde ich derzeit, dass von den Gerichten eine Nachricht geschickt wird, dort aber vergessen wird ein „eB“ beizufügen bzw. anzufordern. Es kommt dann kurz darauf dieselbe Nachricht nochmals mit der eB-Anforderung. Da aber nicht klar ist, ob es sich tatsächlich um die bereits mit der ersten Nachricht erhaltenen Dokumente handelt oder, ob weitere Dateien dabei sind bzw. ggf. etwas ausgetauscht oder ergänzt wurde, muss alles erneut geprüft werden, was bei umfangreichen Vorgängen lästig und zeitaufwendig ist.

(Quelle: ReFa)

Bei uns läuft eigentlich der Schriftwechsel mit dem Gericht und teilweise auch mit den gegnerischen Rechtsanwälten über das beA sehr gut. Probleme entstehen immer nur dann, wenn verschiedene Mitarbeitende bei Gericht nicht wissen, wie man ein eEB korrekt ausfüllt bzw. wo man den Haken an der richtigen Stelle setzt. Viele wissen auch nicht, dass man die Bezeichnung ändern kann, sodass im eEB auch nur das zu bestätigen ist, was bestätigt werden soll bzw. geschickt wurde.

Vielfach werden im eEB Dokumente aufgeführt, die entweder nicht anliegen oder einfach ungenau bezeichnet sind, wie z.B. „asklfhasdfa“ oder „sfkd12jcx.pdf vom“.

Wenn man dann das eEB ablehnt, weil es zu ungenau bezeichnet ist, macht man sich keine Freunde bei Gericht. Ich habe schon einmal als Antwort bekommen: „Dann bessern Sie doch bitte das Falsche aus“ oder „Streichen Sie einfach das Falsche durch“. (???) Ich glaube, mein Bildschirm mag das nicht, wenn ich auf ihm rummale!

(Quelle: ReFa)

IV. ALLGEMEINE BEA-VERWALTUNG

Störung beA

Was kann man tun, wenn es bei beA eine Störung gibt und man keine Schriftsätze verschicken kann?

Ilona Cosack: beA-Störungen werden auf dem Portal des beA Supports unter <https://portal.be-asupport.de/verfuegbarkeit> angezeigt. In der Regel dauern die Störungen jedoch nicht über einen Tag hinaus, sodass die Ersatzeinreichung nach §130d S. 2 ZPO nicht greift.

Mitarbeitenden-Karten und Softwarezertifikate nach Tausch der RA-Karte

In den verschiedenen Informationen zum beA-Kartentausch haben die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer stets darauf hingewiesen, dass zunächst nur die beA-Karten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte getauscht werden. Es stellt sich also die Frage: Was passiert mit den Mitarbeitenden-Karten und Softwarezertifikaten?

Ilona Cosack: Die Karten der Mitarbeitenden sind bis 31.12.2022 hinaus gültig. Der Austausch erfolgt und die Softwarezertifikate sind auch über den 31.12.2022 hinaus gültig. Der Austausch erfolgt erst im Jahr 2023.

qeS ohne Fernsignatur?

Viele Kolleginnen und Kollegen stellen die Frage: Können sie ihre Schriftsätze nach Ablauf des Authentifizierungszertifikats auf ihrer „alten“ beA-Signaturkarte auch dann noch qualifiziert elektronisch signieren, wenn sie das neue Fernsignaturzertifikat noch nicht beantragt haben?

Ilona Cosack: Die alte beA-Karte kann in der Regel noch bis Ende des Jahres für die qeS genutzt werden. Einloggen muss man sich aber mit der neuen beA-Karte.

Erfahrungen der Leserschaft mit dem beA:

Neue beA-Karte mit Signatur

Dieser Tage werde ich mich an die erste „In-Gang-Bringung“ der neuen Generation der beA-Karte mit Signatur machen und bin zunächst positiv gestimmt, dass alles super läuft und höchstens 10 Minuten dauert.

(Quelle: ReFa)

V. BENUTZERVERWALTUNG

Rechtsanwalt im Urlaub

Rechtsanwalt (Einzelanwalt) ist im Urlaub und seine ReFa soll eine Fristsache per beA versenden – geht das überhaupt? Was hat man hier zu beachten?

Ilona Cosack: Der Einzelanwalt sollte (nicht nur für den Urlaub, sondern vor allem für nicht vorhersehbare Aus-/Notfälle) einem Kollegen oder einer Kollegin als Vertretung Zugang zu seinem beA gewähren. Dann kann die ReFa die Fristsache hochladen, die Vertretung verantwortet den Schriftsatz mit dem eigenen Namen und signiert elektronisch mit der qeS. Dann kann die ReFa den Schriftsatz aus dem beA des in Urlaub befindlichen Anwalts versenden.

Kanzleiwechsel

Ein Rechtsanwalt wechselt die Kanzlei – haben Sie Tipps für den Übergang?

Ilona Cosack: Der Rechtsanwalt nimmt seine beA-Karte mit. Es ist zu klären, wer die bislang von dem Anwalt bearbeiteten gerichtlichen Akten weiterbearbeitet. Teilen Sie dem Gericht und der Gegenseite mit, wenn ein Anwaltswechsel stattfindet. Prüfen Sie, wer Zugang zu diesem beA hat und löschen Sie, soweit notwendig, die Berechtigungen. Legen Sie in einem Ausscheidungsprozedere fest, dass der Anwalt Nachrichten, die Akten betreffen, die bei der Kanzlei geblieben sind, unverzüglich an die Kanzlei weiterleitet. Prüfen Sie, ob Berechtigungen für ein Software-Zertifikat erteilt wurden. Gegebenfalls sperren und kündigen Sie dieses Software-Zertifikat.

Umzug des Rechtsanwalts

Muss der Rechtsanwalt einen Umzug anzeigen?

Ilona Cosack: Ein Umzug muss der örtlichen Rechtsanwaltskammer mitgeteilt werden. Das örtliche Anwaltsverzeichnis synchronisiert sich mit dem Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) der BRAK, welches Grundlage der Anwaltsuche im beA ist.

Rechtsanwalt gibt Zulassung ab

Was passiert eigentlich, wenn ein Rechtsanwalt seine Zulassung abgibt: Was passiert mit seinen bisherigen Posteingängen? Kommt man da noch ran?

Ilona Cosack: Nach § 31a Nr. 4 BRAO hebt die BRAK die Zugangsberechtigung zum beA auf. Sie löscht dieses, sobald es nicht mehr benötigt wird. Generell werden Eingänge im beA gem. § 27 RAVP nach 90 Tagen in den Papierkorb verschoben und nach weiteren 30 Tagen daraus automatisch gelöscht.

Anzeige



jur Campus
eLearning für Kanzlei und Notariat

„Die interaktiven Elemente waren spielerisch und haben wie ein Akzent auf das Wichtigste gedient.“
Edita Marstaller, Kursteilnehmerin

So macht Weiterbildung richtig Spaß!

Juristisches Fachwissen systematisch und mit Spaß erlernen: Mit den neuen eLearningkursen ist das leichter als je zuvor. Denn auf jurCampus bestimmen Sie selbst, wann, wo und in welcher Geschwindigkeit Sie lernen wollen.

Endlich abwechslungsreich und nachhaltig weiterbilden: Die Selbstlernkurse von jurCampus versorgen Sie mit aktuellem und fundiertem Praxiswissen, das einfach hängen bleibt. Überzeugen Sie sich selbst!

www.jurCampus.online

VI. ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Vollstreckungstitel und Vollmacht im Original nachsenden?

Ich habe in mehreren Fällen Zwangsvollstreckungsaufträge verfasst und diese dann mit Hilfe von beA an das jeweils zuständige Zwangsvollstreckungsgericht übersandt. Ich hatte den Vollstreckungstitel und die mir erteilte Vollmacht für die Zwangsvollstreckung eingescannt und als PDF-Datei angehängt. Diese Vorgehensweise wurde gerügt und gefordert, sowohl den Vollstreckungstitel als auch die Vollmacht im Original beizufügen. Irgendwie habe ich den Eindruck, dass die Zwangsvollstreckungsgerichte die Anwendungsmöglichkeiten von beA nicht überblicken.

Ilona Cosack: Derzeit muss die Zwangsvollstreckung zweigleisig erfolgen. Sie müssen den Titel und ggf. weitere Vollstreckungsunterlagen im Original hinterhersenden. Erfragen Sie am besten bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher das Aktenzeichen und senden Sie dann die Originale direkt an den Gerichtsvollzieher. Bei Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen achten Sie bitte darauf, die

Anlagen sehr genau (auch auf den Dokumenten, nicht nur im Dateinamen) als Anlagen zum Pfüb zu bezeichnen und fügen Sie ggf. ein separates Anschreiben bei, damit bei Gericht keine Fehler passieren. Häufig werden derzeit die über beA verschickten Anträge bei Gericht noch ausgedruckt und beim Sortieren passieren dann leider Fehler, die zulasten des Antragstellers gehen.

Erfahrungen der Leserschaft mit dem beA:

Zwangsvollstreckung

Ich habe in mehreren Fällen Zwangsvollstreckungsaufträge verfasst und diese dann mit Hilfe des beA an das jeweils zuständige Zwangsvollstreckungsgericht übersandt. Ich hatte den Vollstreckungstitel und die mir erteilte Vollmacht für die Zwangsvollstreckung eingescannt und als PDF-Datei angehängt. Diese Vorgehensweise wurde gerügt und gefordert, sowohl den Vollstreckungstitel als auch die Vollmacht im Original beizufügen.

Irgendwie habe ich den Eindruck, dass die Zwangsvollstreckungsgerichte die Anwendungsmöglichkeiten von beA nicht überblicken. Wenn ich mit meiner Zertifizierung eine Sendung über das elektronische Postfach versende, wird damit doch dokumentiert, dass ich sowohl ordnungsgemäß bevollmächtigt bin als auch eine Ausfertigung des vollstreckbaren Titels übersandt wird, die dem Original entspricht. Es kann doch nicht sein, dass diese Unterlagen dann später auf dem normalen Postweg angefordert werden!

(Quelle: RA)

Anforderung der Originale

Wenn ich mit meiner Zertifizierung eine Sendung über das elektronische Postfach versende, wird damit doch dokumentiert, dass ich sowohl ordnungsgemäß bevollmächtigt bin als auch eine Ausfertigung des vollstreckbaren Titels übersandt wird, die dem Original entspricht? Es kann doch nicht sein, dass diese Unterlagen dann später auf dem normalen Postweg angefordert werden.

Ilona Cosack: Solange wir noch kein elektronisches Titelregister haben (und das ist noch Zukunftsmusik), müssen Sie zweigleisig fahren:

Auftrag über beA erteilen und Originale per Post senden. Achten Sie jedoch darauf, die Originale immer zu einem Aktenzeichen zu senden, damit

die Titel nicht abhandeln können. Bei den Vollmachten scheiden sich die Geister: Während es bei manchen genügt, eine eingescannte Vollmacht zu senden, bestehen andere auf eine Originalvollmacht. Erfragen Sie beim zuständigen Gericht/Ge-

richtsvollzieher, welche Handhabung gewünscht wird, und bleiben Sie im Dialog. Auch die Justiz muss lernen, mit dem Elektronischen Rechtsverkehr zu leben und hat noch Nachholbedarf.

Anzeige



FoVo Sprechstunde

- 60 Minuten – jeden Monat
- Zugriff auf die Videoaufzeichnung
- stellen Sie Ihre Fragen
- umfangreiches Bonus-Paket
- ausgewiesener Fachmann: VorsRiOLG Frank-Michael Goebel

Flatrate für fallspezifische Forderungs-Fragen

VII. SONSTIGES

Beratungshilfe: Berechtigungsschein

Muss der Berechtigungsschein nach der Abrechnung immer im Original an das Amtsgericht geschickt werden? Ich habe gehört, dass bei Abrechnung der – entwertete – Berechtigungsschein als Anlage ausreicht.

Ilona Cosack: Gerichte handhaben das unterschiedlich. In der Tat hat sich eine Praxis entwi-

ckelt, dass der entwertete Berechtigungsschein der Abrechnung beigelegt wird.

Nutzung des Nachtbriefkastens

Darf der Nachtbriefkasten noch genutzt werden?

Ilona Cosack: Nur für Fälle einer Ersatzeinreichung gem. § 130d S. 2 ZPO.



Weitere Antworten gibt es auch in unserem Podcast [„beA: Ihre Fragen - unsere Antworten“](#)

KOMMENTIERTE RECHTSPRECHUNG



I. ELEKTRONISCHES DOKUMENT/FORMWIRKSAME EINREICHUNG

Kein Verbot von Umlauten in per beA eingereichten Dokumenten

Zum Eingang eines über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) eingereichten elektronischen Dokuments (hier: Berufungsbegründung) bei Gericht (§ 130a Abs. 5 ZPO). **Hinweis:** Umlaute sind nach dieser Entscheidung nicht verboten. Ein Dateiname enthielt 2019 ein „Ü“, obwohl die Justiz Umlaute damals nicht verarbeiten konnte. Der BGH bejaht auch in diesem Altfall den wirksamen Zugang.

(BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20 | ZAP EN-Nr. 368/2022)

Ilona Cosack: Umlaute in Dateinamen sorgen immer wieder für Probleme. Zwar sind bislang alle bekannten Fälle trotz Umlaute wirksam eingereicht worden, dennoch ist die Internetwelt auf

Umlaute nicht eingestellt. So wandelt das Internet das Wort „Störungsdokumentation“ um in „St%C3%B6rungsdokumentation“. Wer Umlaute vermeidet, ist auf der sicheren Seite.

Nutzungspflicht in Verfahren ohne Anwaltszwang?

§ 130d S. 1 ZPO ist auch auf diejenigen Verfahren anwendbar, die nicht dem Anwaltszwang unterliegen. Die per Telefax und einfachem Brief eingelegte sofortige Beschwerde kann die Frist nicht wahren. Schriftsätze müssen gem. § 130d ZPO elektronisch eingereicht werden, die Einreichung als elektronisches Dokument ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung.

(OLG Frankfurt a.M., Beschl. v. 27.7.2022 – 26 W 4/22 | ZAP EN-Nr. 621/2022)

Ilona Cosack: Auch im Zwangsvollstreckungsverfahren sind die Anträge elektronisch einzureichen. In diesem Fall lief das Verfahren schon vor Beginn der aktiven Nutzungspflicht. Die per Fax am 19.4.2022 und zwei Tage später per Post übersandte Beschwerdeschriftsatz wurde als unzulässig verworfen. Bei Nichteinhalten der Form ist die Prozessklärung nicht wirksam. Der von dem Schuldner erhobene Einwand, auf Zwangsvollstreckungsverfahren sei „die Verpflichtung der Parteien, nur über das besondere elektronische Anwaltsfach zu korrespondieren, nicht anwend-

bar“, weil Zwangsvollstreckungssachen nicht dem Anwaltszwang unterlägen, ist nicht stichhaltig.

§ 130d S. 1 ZPO gilt grundsätzlich für alle anwaltlichen schriftlichen Anträge und Erklärungen nach der ZPO (vgl. etwa OLG Hamm, Beschl. v. 4.4.2022 – I-8 U 23/22, juris; BT-Drucks 17/12634, S. 28). Das Gesetz unterscheidet insofern gerade nicht zwischen denjenigen Verfahren, die dem Anwaltszwang unterliegen, einerseits und anderen Verfahren andererseits. Daher ist § 130d S. 1 ZPO auch auf diejenigen Verfahren anwendbar, die nicht dem Anwaltszwang unterliegen.

Elektronische Einlegung der Beschwerde: Unzuständiges Gericht; Weiterleitung

Mit dem Eingang des an das hierfür unzuständige Beschwerdegericht als Empfänger adressierten und gesendeten Schriftsatzes auf dem Intermediär-Server der Bayerischen Justiz ist kein Eingang beim Ausgangsgericht verbunden, bei dem die Verfahrenshandlung fristwährend vorgenommen werden muss. Bei aktiver Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs ist eine postalische Weiterleitung nicht geeignet, die wirksame Beschwerdeeinlegung zu bewirken, da es bezogen auf den maßgeblichen Zugang beim nach § 64 Abs. 1 S. 1 FamFG

zuständigen Ausgangsgericht mit dem Eingang lediglich in schriftlicher Form an den Voraussetzungen gem. § 113 Abs. 1 FamFG, §§ 130 a Abs. 3, 130d ZPO fehlen würde. Ist die elektronisch beim unzuständigen Gericht eingereichte Beschwerdeschrift qualifiziert elektronisch signiert, führt die elektronische Weiterleitung über die EGVP-Postfächer vom unzuständigen an das zuständige Gericht zu einem insoweit formgerechten elektronischen Eingang bei letzterem, da der Schriftsatz dort mit qualifizierter elektronischer Signatur eingeht. Der elektronische Versand zwischen den Gerichten von beim falschen Gericht elektronisch eingereichten Schriftsätzen an das zuständige Gericht gehörte – jedenfalls bis 9.3.2022 – (noch) nicht zum gewöhnlichen Geschäftsgang.

(OLG Bamberg, Beschl. v. 2.5.2022 – 2 UF 16/22 | ZAP EN-Nr. 603/2022)

Ilona Cosack: Auch hier wird deutlich, dass die Anbringung einer qeS gut investierte Zeit ist. Denn wäre das Gericht in der Lage gewesen, elektronisch weiterzuleiten, hätte die qeS zu einem formgerechten elektronischen Eingang beigetragen.

Elektronisches Dokument: Revisionsbegründung

Die in § 32a Abs. 6 S. 2 StPO vorgesehene Fiktion fristwahrender Einlegung nach Hinweis auf die mangelnde Eignung einer zuvor mittels elektronischen Dokuments eingereichten Revisionsbegründung kann nur durch die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokuments ausgelöst werden, nicht durch Übermittlung einer Revisionsbegründung in Papierform. Ebenso genügt nur die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokuments den Anforderungen einer die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigenden Nachholung der versäumten Handlung.

(OLG Oldenburg, Beschl. v. 25.2.2022 – 1 Ss 28/22 | ZAP EN-Nr. 255/2022)

Ilona Cosack: Der Verteidiger hatte Revision eingelegt und dafür ein Dokument im Format „docx“, also Word-Format, eingereicht. Auf Hinweis des Gerichts hatte der Verteidiger dann per Fax mitgeteilt, dass die Revisionsbegründung vom Vortag von ihm erstellt, geprüft und ordnungsgemäß in seinem System über „E-Versand“ über sein eigenes beA an das LG versandt worden sei. Zugleich hat er die nunmehr handschriftlich unterzeichnete Revisionsbegründungsschrift per Fax übermittelt und vorsorglich Wiedereinsetzung beantragt. Dieser wurde nicht stattgegeben. Das OLG wies darauf hin, dass nur durch die Einreichung eines für die Bearbeitung durch das Gericht geeigneten elektronischen Dokuments die Frist gewahrt wird. Gleichwohl hat das OLG die für den Angeklagten nachteiligen Folgen der Unzulässigkeit der Revision abgemildert und dem Angeklagten gestattet, über seinen Verteidiger binnen Wochenfrist nunmehr eine den Voraussetzungen genügende Revisionsbegründungsschrift beim LG einzureichen, weil ausnahmsweise die neuerliche Wiedereinsetzung zur Wahrung rechtlichen Gehörs geboten sei, um dem Angeklagten, den bislang allein durch seinen Verteidiger verschuldeten, ihm nicht zuzurechnenden Formmangel keine Kenntnis gehabt haben dürfte, die Möglichkeit zur Beseitigung dieses Formmangels durch Nachholung formgerechten Vorbringens zu geben.

Praxistipp: Überprüfen Sie beim Hochladen der Dokumente immer, ob diese im Format „.pdf“ vorliegen. beA verhindert zwar das Hochladen von Dokumenten, die Leerzeichen oder Punkte im Dateinamen enthalten, nicht jedoch das Hochladen von Dokumenten in anderen Formaten (docx, xlsx, mP4 etc.), weil diese als Beweismittel, nicht jedoch als Schriftsatz eingereicht werden können.

Elektronisches Dokument: Einhaltung der Vorgaben

Ein bei Gericht eingereichter Antrag kann nicht deshalb mangels Einhaltung der Vorgaben des § 130a Abs. 2 ZPO – wonach ein elektronisches Dokument für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein muss – zurückgewiesen werden, weil trotz Verwendung eines zulässigen Formats (PDF) beim Kopieren von Textteilen in ein anderes elektronisches Dokument durch das Gericht eine unleserliche und sinnentstellte Buchstabenreihung entsteht.

(OLG Nürnberg, Beschl. v. 31.1.2022 – 3 W 149/22 | ZAP EN-Nr. 244/2022)

Ilona Cosack: Die Entscheidung bezog sich noch auf die bis 31.12.2021 geltende ERVV und ERVB. Die sofortige Beschwerde hatte Erfolg, denn zum 1.1.2022 wurden die Vorschriften „entschärft“.

Das Landgericht hatte ausgeführt, dass es Teile aus den eingereichten Dokumenten kopiert habe. Dabei sei ein Problem beim nachträglichen Einfügen der kopierten Teile in ein anderes elektronisches Dokument entstanden, weil dabei eine unleserliche und sinnentstellte Buchstabenreihung entstanden sei. Das OLG Nürnberg ging davon aus, dass die vom LG beschriebenen Pro-

bleme vergleichbar seien mit einem im internen Gerichtsbetrieb auftretenden Fehler, der nicht zur Unwirksamkeit der Einreichung führt.

Praxistipp: Auch wenn die Durchsuchbarkeit von Dokumenten nicht mehr zwingend erforderlich ist, sollte für die eigene Digitalisierung der OCR-Standard eingehalten werden, weil ein nicht durchsuchbares PDF lediglich ein Bild darstellt und daher auch für Menschen mit Behinderung nicht lesbar ist.

Aktive Nutzungspflicht des beA: Formunwirksame Einreichung eines Schriftsatzes

Ein bei Gericht nach dem 1.1.2022 nicht in der Form des § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereichter Schriftsatz ist formunwirksam und damit unbeachtlich. Eine per Fax eingereichte Verteidigungsanzeige kann daher ein Versäumnisurteil im schriftlichen Vorverfahren nicht verhindern.

(LG Frankfurt/M., Urt. v. 19.1.2022 – 2-13 O 60/21 | ZAP EN-Nr. 151/2022)

Ilona Cosack: Auch ein Verfahren, das bereits vor der aktiven Nutzungspflicht im Jahr 2021 begonnen hat, ist seit 1.1.2022 über das beA zu führen. Der Beklagtenvertreter hatte erst als Fax am 4.1.2022 und dann nochmals auf dem Postweg am

5.1.2022 die Vertretung des Beklagten angezeigt. Beide Einreichungswege waren unbeachtlich. Der Beklagtenvertreter hatte auch nicht vorgetragen, dass er eine vorübergehende Unmöglichkeit nach § 130d ZPO geltend macht.

II. WIEDEREINSETZUNG IN DEN VORIGEN STAND/ERSATZEINREICHUNG

Keine Wiedereinsetzung: Prüfung der gerichtlichen Eingangsbestätigung beim beA-Versand

Bei der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen per beA entsprechen die anwaltlichen Sorgfaltspflichten grds. denen bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax. Die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Übermittlung umfasst die Sicherstellung und Kontrolle, dass die Bestätigung des Eingangs des

elektronischen Dokuments beim Gericht (Übermittlungsprotokoll) gem. § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erteilt wurde. **Hinweis:** Die Entscheidung des BGH moniert die unterbliebenen Überprüfungen der Eingangsbestätigung bei Gericht. Die Organisation der zuverlässigen Fristenkontrolle ist dabei unerlässlich. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der erfolgreichen Signaturprüfung und der erfolgreichen Versandprüfung.

(BGH, Beschl. v. 29.9.2021 – VII ZR 94/21 | ZAP EN-Nr. 179/2022)

Ilona Cosack: Der Prozessbevollmächtigte (PB) des Klägers versuchte, die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde über das beA an den BGH zu übermitteln. Dabei verwechselte der PB die Signaturprüfung mit dem Sendestatus. Denn der Status der Signaturprüfung mit „erfolgreich“ sagt lediglich aus, dass die Signatur des Dokuments erfolgreich angebracht wurde. Hingegen enthielt die Spalte „Meldungstext“ den Hinweis „Die Nachricht konnte nicht an den Intermediär des Empfängers übermittelt werden“, der Sendestatus lautete „fehlerhaft“. Der PB begründe-

te den Wiedereinsetzungsantrag mit dem Hinweis, dass der darin enthaltene Vermerk zur gescheiterten Übermittlung bisher nie der Weiterleitung entgegengestanden habe.

Wie der PB zu dieser Auffassung gelangt, ist nicht nachvollziehbar. Der BGH sah jedoch ein klares Organisationsverschulden, auch, weil der PB am Abend des Fristablaufs hätte erkennen müssen, dass die Übermittlung gescheitert war. Er hätte den Übermittlungsvorgang wiederholen müssen, um einen fristgerechten Eingang der Begründungsschrift zu bewirken.

Wiedereinsetzung: Windows-Update und beA

Einem Prozessbevollmächtigten ist es nicht als Verschulden vorzuwerfen, dass er nicht mit dem automatischen Windows-Update rechnet und es deshalb nicht rechtzeitig verhindert, was zur Folge hat, dass ein fristgebundener Schriftsatz nicht mehr fristgemäß über das besondere elektronische Anwaltspostfach versandt werden kann.

(OLG Schleswig, Urt. v. 14.12.2021 – 11 U 19/21 | ZAP EN-Nr. 180/2022)

Ilona Cosack: Diese Entscheidung bezieht sich noch auf die passive Nutzungspflicht des beA. Die Berufungsbegründung hätte am 15.4.2021 eingehen müssen. Sie ging aber erst am 16.4.2021 um 0.25 Uhr ein, weil ein plötzliches Windows-Update den fristgerechten Versand über das beA verhinderte. Anwaltsfreundlich hat das OLG Schleswig Wiedereinsetzung gewährt.

Gleichwohl empfiehlt es sich, an jedem Arbeitsplatz ein Kartenlesegerät anzuschließen. Der PB hatte angegeben, dass er sich zwecks Versendung um 23.48 Uhr an den Computerarbeitsplatz im Eingangsbereich begeben habe, an den als einziger Arbeitsplatz ein Kartenlesegerät angeschlossen war. Dort war der Rechner gerade mit einem automatischen Windows-Update beschäftigt, sodass die Berufungsbegründung erst nach Mitternacht

versendet werden konnte. Auch wurde glaubhaft gemacht, dass wegen einer Besetzmeldung des gerichtlichen Faxgeräts die Berufungsbegründung vor Ablauf des 15.4.2021 nicht vollständig per Fax übermittelt werden konnte.

Meines Erachtens hätte der PB auch einfach das Kartenlesegerät am Eingangscomputer abziehen und an seinem Arbeitsplatz einstecken können. Ob das allerdings innerhalb der noch verbleibenden 12 Minuten erfolgreich gewesen wäre, steht in den Sternen. Denn die Rechtsprechung des BGH (Beschl. v. 23.10.2018 – III ZB 54/18) zum Fax, die auch auf beA anwendbar ist, geht davon aus, dass man spätestens um 23.40 Uhr mit dem Faxen hätte beginnen müssen, um einen fristgerechten Eingang zu gewährleisten.

Glaubhaftmachung technischer Unmöglichkeit

Die Erklärung, dass „wir bei der Übermittlung als ‚elektronisches Dokument‘ Probleme haben“ und elektronische Dokumente „aktuell nur empfangen“ werden könnten, was versichert werde, genügt nicht zur Glaubhaftmachung der technisch bedingten vorübergehenden Unmöglichkeit i.S.d. § 55d S. 3 und 4 VwGO.

(OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 9.5.2022 – 16 B 69/22 | ZAP EN-Nr. 455/2022)

Ilona Cosack: Immer wieder wird verkannt, dass die technisch bedingte Glaubhaftmachung „unverzüglich“ und mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen hat. Der Prozessbevollmächtigte hatte zunächst per Fax und drei Tage später per Post die Beschwerdeschrift eingereicht, ohne zugleich eine technisch bedingte vorübergehende Unmöglichkeit glaubhaft zu machen. Professionelle Einreicher müssen die notwendigen technischen Einrichtungen für die Einreichung elektronischer

Dokumente vorhalten und bei technischen Ausfällen unverzüglich für Abhilfe sorgen. Auch inhaltlich war die Versicherung nicht ausreichend. Es werden hohe Hürden gestellt. Legen Sie Regeln für den beA-Versand fest, sodass Sie im Falle einer tatsächlichen technischen Unmöglichkeit gewappnet sind. Und machen Sie Screenshots, so hat bereits das LAG Schleswig-Holstein (1 Sa 358/20) mit Beschl. v. 8.4.2021 diese nahegelegt, um die Fehlerhaftigkeit der Software zu dokumentieren.

Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung: Technische Gründe

Eine Ausnahme von der seit dem 1.1.2022 bestehenden Verpflichtung der Rechtsanwälte, vorbereitende Schriftsätze nur noch als elektronisches Dokument bei Gericht i.S.d. §§ 130a, 130d ZPO einzureichen, ist gem. § 130d S. 2 ZPO nur noch dann anzunehmen, wenn dies aus technischen Gründen unmöglich ist, da entweder das Gericht auf diesem Wege zu erreichen ist oder bei dem Rechtsanwalt ein vorübergehendes technisches Problem besteht. Sieht sich der Rechtsanwalt aus gesundheitlichen Gründen, etwa aufgrund eines ausstehenden Ergebnisses eines PCR-Testes zum Ausschluss einer Coronainfektion, nicht in der Lage, seine Kanzleiräume aufzusuchen und den Schriftsatz dort elektronisch zu übermitteln, stellt dies keine vorübergehende Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung aus technischen Gründen dar. Es besteht die Verpflichtung, die technische Störung gem. § 130d S. 3 ZPO unmittelbar bei der Ersatzeinreichung auf herkömmlichem Wege oder unmittelbar danach glaubhaft zu machen. Nicht ausreichend ist die Mitteilung von Gründen erst 20 Tage nach Einreichung des Originalschriftsatzes. Ein Grund für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gem. § 233 S. 1 ZPO wegen der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist i.S.d. § 520 Abs. 2 ZPO ist zu verneinen, wenn der Rechtsanwalt vor dem Fristablauf nicht alle ihm noch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, z.B. die Suche nach einem vertretungsbereiten Kollegen zur formwirksamen Einreichung der fertigen Berufungsbegründungsschrift.

(KG, Beschl. v. 25.2.2022 – 6 U 218/21 | ZAP EN-Nr. 306/2022)

Ilona Cosack: Um eine Ersatzeinreichung wirksam vornehmen zu können, bedarf es eines rechtzeitigen und umfassenden Vortrags mit Glaubhaft-

machung. Nach den [Störungsinformationen der BRAK](#) (Stand 15.9.2022, abgerufen am 28.9.2022) war das beA, abgesehen von Wartungsarbeiten,

die am Wochenende oder in der Nacht nach Fristablauf stattfanden, lediglich vom 25.7.2021 15.07 Uhr bis 26.7.2021 9:50 Uhr durch eine Störung im Adressbuch über einen Tag hinaus nicht erreichbar. Wenn die technischen Probleme innerhalb der Kanzlei auftreten, so hat das OVG Nordrhein-

Westfalen mit Beschl. v. 6.7.2022 – 16 B 413/22 bei einem Internetausfall in der Kanzlei darauf abgestellt, dass professionelle Einreicher sich unverzüglich um eine Beseitigung der Störung kümmern müssen, zum Beispiel durch die Beschaffung und Verwendung eines mobilen Hotspots.

Anzeige



Ich hab's einfach
drauf, dank
www.renosmart.de

ReNoSmart

III. SIGNATUR

Formgerechte Einreichung eines elektronischen Dokuments

Die Einreichung eines elektronischen Dokuments bei Gericht ist nur dann formgerecht, wenn es entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder von der verantwortenden Person selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Nicht ausreichend ist die Verwendung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur im Zusammenhang mit einer nicht persönlich vorgenommenen Übermittlung (im Anschluss an BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20, BAGE 171, 28 = FamRZ 2020, 1850).

(BGH, Beschl. v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21 | ZAP EN-Nr. 453/2022)

Ilona Cosack: Es gibt eigentlich keine Zweifel: Entweder meldet sich die verantwortende Person (= Rechtsanwält:in) selbst mit der eigenen beA-Karte am beA (= sicherer Übermittlungsweg) an und versendet selbst, dann kann in vielen Fällen auf die Anbringung der qeS verzichtet werden.

Noch besser: Die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt bringt eine qeS an, dann kann sie/er selbst versenden und auch das Versenden durch Mitarbeitende ist möglich. So werden alle Eventualitäten, wie z.B. eine materiell-rechtliche Form, gewahrt und die Einreichung ist wirksam.

Versendung mit einfacher Signatur durch eingescannte Unterschrift

Ein elektronisches Dokument, das aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach versandt wird und nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, ist nur dann auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht worden, wenn die das Dokument signierende und somit verantwortende Person mit der des tatsächlichen Versenders übereinstimmt (vgl. BAG, Beschl. v. 5.6.2020 – 10 AZN 53/20, BAGE 171, 28, juris Rn 14 sowie Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, BAGE 172, 186 und BVerwG, Beschl. v. 12.10.2021 – 8 C 4/21, juris Rn 4 ff.). Zwar kann grds. auch eine eingescannte Unterschrift als einfache Signatur anzusehen sein (vgl. BAG, Beschl. v. 14.9.2020 – 5 AZB 23/20, a.a.O.). Das gilt aber nicht, wenn die Unterschrift nicht entzifferbar ist und damit von den Empfängern des Dokuments ohne Sonderwissen oder Beweisaufnahme keiner bestimmten Person zugeordnet werden kann.

(BSG, Beschl. v. 16.2.2022 – B 5 R 198/21 B | ZAP EN-Nr. 340/2022)

Ilona Cosack: Immer wieder sind Fehler bei der Unterschrift Grund für negative Entscheidungen. Verzichten Sie grundsätzlich auf eingescannte Unterschriften. Achten Sie darauf, dass die einfache Signatur (= Namenszug) des Anwalts den Schrift-

satz abschließt. Derjenige, dessen einfache Signatur unter dem Schriftsatz angegeben ist, muss selbst aus seinem eigenen beA senden oder eine qeS anbringen, dann kann auch der Mitarbeitende versenden.

beBPO: Elektronische Einreichung einer Beschwerdeschrift, Anforderungen an die Signatur

Nach § 64 Abs. 2 S. 4 FamFG ist eine Beschwerdeschrift zwingend zu unterschreiben. Bei Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ist die Voraussetzung einer eigenhändigen Unterzeichnung gem. § 64 Abs. 2 S. 4 FamFG durch § 14 Abs. 2 S. 2 FamFG, § 130a Abs. 3 S. 1 2. Alt., Abs. 4 S. 1 Nr. 3 ZPO dahingehend modifiziert, dass die als elektronisches Dokument eingelegte Beschwerde von der verantwortlichen Person entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-VO) versehen oder von der verantwortenden Person einfach signiert (Art. 3 Nr. 10 eIDAS-VO) und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden muss. Die einfache Signatur erfordert am Ende des Schriftstücks die Wiedergabe des Namens der Person, die damit die Verantwortung für das Dokument übernehmen will. Eine Grußformel ohne Namensangabe genügt dem nicht. Die einfache Signatur ist auch bei Einreichung über das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPO) erforderlich, wenn das Schriftstück nicht qualifiziert signiert ist. Die Deutsche Rentenversicherung Bund unterliegt als Körperschaft des öffentlichen Rechts der aktiven Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs gem. § 14b Abs. 1 FamFG (OLG Bamberg, Beschl. v. 17.2.2022 – 2 UF 8/22).

(OLG Bamberg, Beschl. v. 17.2.2022 – 2 UF 8/22 | ZAP EN-Nr. 234/2022)

Ilona Cosack: Nicht nur die Anwaltschaft, auch die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) tut sich schwer mit dem Elektronischen Rechtsverkehr.

Weigerte sich die DRV schon in der Vergangenheit, Eingänge über ihr besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPO) zur Kenntnis zu nehmen,

hat sie, trotz aktiver Nutzungspflicht auch für Behörden ab dem 1.1.2022, die Anforderungen des § 130d ZPO, der explizit auch für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts gilt, ignoriert. Die Angaben nach FamFG und den anderen Verfahrensordnungen entsprechen denen

der ZPO. § 130a ZPO legt die Grundlagen für eine wirksame Einreichung fest. Danach ist die einfache Signatur mit der Wiedergabe des Namens zwingend erforderlich, wenn keine qeS erfolgt. Eine Grußformel ohne Namensangabe ist nicht ausreichend.

Anzeige



AKTUELL
Gibt Ihnen direkt
neueste RVG-Infos:
Norbert Schneider

INDIVIDUELL
Antwortet spezifisch
auf Ihre RVG-Fragen:
Thomas Schmidt

RVG Sprechstunde

- 2 Webinare pro Monat ✓
- Zeitschrift AGS im Printbezug ✓
- Gesamte digitale Anwaltverlag RVG-Literatur ✓
- Anwaltsgebühren.Online ✓
- PDF-Infobrief Anwaltsgebühren kompakt ✓
- monatlich kündbar ✓

[Mehr Informationen](#)

Einmal im Monat gehören sie Ihnen. In der RVG Sprechstunde!

IV. ANWALTICHE SORGFALTPFLICHT

Prüfpflicht des Rechtsanwalts

Bei der Signierung eines ein Rechtsmittel oder eine Rechtsmittelbegründung enthaltenden fristwahrenden elektronischen Dokuments gehört es zu den nicht auf das Büropersonal übertragbaren Pflichten eines Rechtsanwalts, das zu signierende Dokument zuvor selbst sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

(BGH, Beschl. v. 8.3.2022 – VI ZB 78/21 | ZAP EN-Nr. 304/2022)

Ilona Cosack: Der Schriftsatz „Berufungsbegründung“ bestand lediglich aus einer Seite. Auf Hinweis des Gerichts reichte die Prozessbevollmächtigte die vollständige, fünfseitige Berufungsbegründungsschrift ein und beantragte Wiedereinsetzung. Nach Auffassung des Gerichts ist der Wiedereinsetzungsantrag unbegründet, weil es zu den Pflichten eines Rechtsanwalts gehöre, für einen mangelfreien Zustand des ausgehenden Schriftsatzes zu sorgen.

Die Rechtsanwältin habe sich daher nicht darauf verlassen dürfen, dass das von der Sekretärin nach Korrektur eines Tippfehlers auf der ersten Seite erneut in die Anwaltssoftware zur Signatur eingestellte PDF-Dokument vollständig war, vielmehr habe sie das Dokument nochmals vollständig überprüfen müssen. Dann wäre ihr aufgefallen,

dass das Dokument nur eine Seite umfasst habe.

Praxistipp: Vergewissern Sie sich vor Anbringung der qeS, dass zum Abschluss des Schriftsatzes die einfache Signatur (= Namenszug) der verantwortenden Person steht. Es muss Personenidentität zwischen der einfachen Signatur und der qeS bestehen. Ursächlich dafür, dass dieses fehlerhafte Dokument an das beA übermittelt wurde, war der Umstand, dass die Instanzbevollmächtigte es ungeprüft signiert hat. Damit hat sie eine neue Gefahr geschaffen.

Im Elektronischen Rechtsverkehr wird durch Scan-, Kopier- und Speichervorgänge letztlich ein neues elektronisches Dokument – und damit eine gänzlich neue Gefahrenquelle geschaffen.


beA

IHRE FRAGEN - UNSERE ANTWORTEN

mit ZAP-Redaktionsleiterin
Astrid von Schweinitz (r.) und
beA-Expertin Ilona Cosack (l.)



präsentiert von

Anwaltspraxis  Wissen

 ReNoSmart

ZAP

Versand leerer Datei statt Berufung

Für die anwaltlichen Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Übermittlung von fristgebundenen Schriftsätzen im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs per beA gilt nichts wesentlich anderes als bei Übersendung von Schriftsätzen per Telefax (vgl. BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn 21, v. 29.9.2021 – VII ZR 94/21, NJW 2021, 3471 Rn 12 und v. 8.3.2022 – VI ZB 78/21, juris Rn 11). Den Versandvorgang zu überprüfen, ist unerlässlich. Dazu gehört insb. die Kontrolle, ob die Bestätigung des Eingangs des elektronischen Dokuments bei Gericht nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erteilt worden ist. Die Eingangsbestätigung soll dem Absender unmittelbar und ohne weiteres Eingreifen eines Justizbediensteten Gewissheit darüber verschaffen, ob die Übermittlung an das Gericht erfolgreich war oder ob weitere Bemühungen zur erfolgreichen Übermittlung des elektronischen Dokuments erforderlich sind (BT-Drucks 17/12634, S. 26). Hat der Rechtsanwalt eine Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO erhalten, besteht Sicherheit darüber, dass der Sendevorgang erfolgreich war. Bleibt sie dagegen aus, muss dies den Rechtsanwalt zur Überprüfung und ggf. erneuten Übermittlung veranlassen. Die Bestätigung findet sich in der im Ordner „Gesendet“ geöffneten Nachricht oder der Export-Datei der geöffneten Nachricht unterhalb der Dateianhänge als weiterer Anhang mit dem Meldetext „request executed“, dem Eingangsdatum und dem Übermittlungsstatus „erfolgreich“ (BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn 22 f. und Rn 47 f. m.w.N., v. 8.3.2022 – VI ZB 25/20, juris Rn 13 und v. 30.3.2022 – XII ZB 311/21, juris Rn 18). Die Prüfung der automatisierten gerichtlichen Eingangsbestätigung gibt dem Absender im elektronischen Rechtsverkehr mithin die Möglichkeit an die Hand, sich schnell und effektiv einen Nachweis des Zugangs der übersandten Schriftstücke beim Empfänger zu verschaffen. Es fällt deshalb in den Verantwortungsbereich des Rechtsanwalts, das in seiner Kanzlei für die Versendung fristwahrender Schriftsätze über das beA zuständige Personal dahingehend anzuweisen, Erhalt und Inhalt der

automatisierten Eingangsbestätigung nach § 130a Abs. 5 S. 2 ZPO nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs stets zu kontrollieren. Wenn das Übermittlungsprotokoll nicht im Abschnitt „Zusammenfassung Prüfprotokoll“ den Meldetext „request executed“ und unter dem Unterpunkt „Übermittlungsstatus“ die Meldung „erfolgreich“ anzeigt, darf nicht von einer erfolgreichen Übermittlung des Schriftsatzes an das Gericht ausgegangen werden. Die Einhaltung der entsprechenden organisatorischen Abläufe in der Kanzlei hat der Rechtsanwalt zumindest stichprobenweise zu überprüfen (BGH, Beschl. v. 11.5.2021 – VIII ZB 9/20, NJW 2021, 2201 Rn 24 m.w.N.).

(BGH, Beschl. v. 24.5.2022 – XI ZB 18/21 | ZAP EN-Nr. 475/2022)

Ilona Cosack: Immer wieder gehen die Gerichte bei fehlerhaft übermittelten Dateien von einem Organisationsverschulden aus. Erstellen Sie Checklisten, um bei gesendeten Dokumenten zu überprüfen, ob Absender und Empfänger sowie das Aktenzeichen korrekt sind und ob die beigefügten Anhänge (Schriftsatz, qeS und Anlagen) vollständig und rechtzeitig auf dem Intermediär

der Justiz eingegangen sind. Die Endung .p7s deutet auf die im beA erstellte, nur maschinenlesbare qeS hin, während die Endung .pkcs7 zeigt, dass das Dokument extern signiert wurde. Überprüfen Sie bereits beim Hochladen der Dokumente, ob diese im zulässigen Format (PDF bzw. PDF/A, ggf. TIFF) vorliegen. **Beachten Sie:** Bei Beweismitteln können auch andere Formate verwendet werden.

V. GEBÜHRENRECHT

Einreichung per beA: Keine Dokumentenpauschale für Schriftsatzabschriften

Fertigt das Gericht von einem nach § 55a Abs. 1 VwGO als elektronisches Dokument bei Gericht eingereichten Schriftsatz für andere Verfahrensbeteiligte Abschriften in Papierform an, entstehen hierfür keine Auslagen nach Nr. 9000 Nr. 1 Buchst. b der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG („Dokumentenpauschale“). **Hinweis:** § 55 Abs. 5 S. 3 VwGO stellt ebenso wie § 81 Abs. 2 VwGO klar, dass ein Beteiligter, der einen Schriftsatz formwirksam elektronisch übermittelt, nicht gehalten ist, die für die übrigen Verfahrensbeteiligten erforderlichen Abschriften in Papierform nachzureichen. Sofern ein Ausdruck erforderlich ist, weil andere Beteiligte nicht über einen elektronischen Zugang verfügen und ihnen der Schriftsatz nicht als elektronisches Dokument übermittelt werden kann, hat die Geschäftsstelle dafür Sorge zu tragen, dass das elektronische Dokument ausgedruckt und an die anderen Beteiligten in der gesetzlich vorgesehenen Form übermittelt wird. Da keine Verpflichtung besteht, die für die Zustellung erforderliche Anzahl von Abschriften im Falle der elektronischen Übermittlung beizufügen, entfällt auch die Verpflichtung zur Zahlung von Auslagen nach KV-Nr. 9000 Nr. 1 Buchst. b GKG.

(OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 14.4.2022 – 1 B 1861/21 | ZAP EN-Nr. 501/2022)

Ilona Cosack: Die Einreichung per beA erfordert keinerlei Abschriften. Kosten, die für Ausdrücke entstehen, gehen zulasten der Justiz. Dass diese zumindest bis 2026 als Druckstraße der Anwäl-

te dient, ist dort einkalkuliert. Drucker wurden im Leasingverfahren extra angeschafft, weil ein Großteil der Justiz noch nicht elektronisch arbeiten kann.

Anwaltspraxis Wissen ist da!

Die praktische Lösung für Ihre „Kanzlei von nebenan“

Lassen Sie sich begeistern!

www.anwaltspraxis-wissen.de



Neu: Anwaltspraxis Wissen – denn jedes Mandat zählt.

Kennen Sie das?

Für ein neues Mandat wollen Sie Ihr Wissen in einem Rechtsgebiet auffrischen: Und zwar kostengünstig. Aus verlässlichen Quellen. Zügig recherchiert.

Doch die nötige Fachliteratur aktuell zu halten, ist ein teures Vergnügen. Und es kostet wertvolle Arbeitszeit, für jedes neue Mandat direkt den richtigen Wälzer zu finden und durchzuforschen.

Die praktische Lösung für Ihre „Kanzlei von nebenan“ – Anwaltspraxis Wissen hilft Ihnen weiter:

In dieser allgemeinanwaltlichen Onlinebibliothek mit über 130 Fachbüchern und 13 Periodika finden Sie blitzschnell, was Sie aus den 16 gängigsten Rechtsgebieten brauchen.

Mit Ihrer neuen Onlinebibliothek finden Sie sich schneller und kosteneffizienter bei neuen Mandaten zurecht und beraten rechtssicher dank aktueller Praxisliteratur am PC.

Unsere Module lassen keine Wünsche offen:

Anwaltspraxis Wissen können Sie in vier unterschiedlichen Modulen wählen: von 10 Inhalten für 10 Euro bis zum Komplettangebot inklusive Gebührenrechner und Printzeitschrift. Für jede Anforderung gibt es das passende Modul – welches wählen Sie?

Bestes Angebot

Modul 1: Der Tausendsassa

- Alle Inhalte
- Inklusive Printabo der ZAP – Zeitschrift für die Anwaltspraxis
- Inklusive Gebührenrechner AGO und RVG-Webinare
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf 3 Arbeitsplätzen

€ 49,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 2: Die schlanke Lösung

- Alle Inhalte
- Gebührenrechner AGO und RVG-Webinare optional buchbar
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf 3 Arbeitsplätzen

€ 39,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 3: Die ZAP + Best of

- Inklusive Printabo der ZAP – Zeitschrift für die Anwaltspraxis
- Gebührenrechner AGO und RVG-Webinare optional buchbar
- Laufende Aktualisierung
- Parallele Nutzung auf 3 Arbeitsplätzen

€ 29,-/Monat
zzgl. MwSt.

Modul 4: Das Einsteigerpaket

- 10 Inhalte frei wählen
- Gebührenrechner AGO und RVG-Webinare optional buchbar
- Laufende Aktualisierung

€ 10,-/Monat
zzgl. MwSt.